Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/30 2003/09/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §14 Abs1;
VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0770/74 E 21. März 1975 RS 3

Stammrechtssatz

Die Einhaltung der Vorschrift des § 14 Abs 1 VStG hat die Behörde nicht bei der Strafbemessung, sondern erst im Zuge der Vollstreckung der Geldstrafe zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090014.X01

Im RIS seit

08.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at